

Zusammenfassung der Pfarrdienstordnung Für die im Kooperationsraum „Evangelisch in Heppenheim“

Verbunden sind die beiden Heppenheimer evangelischen Kirchengemeinden Christuskirchengemeinde und Heilig-Geist-Kirchengemeinde

Ab 2020 wird es drei ganze Pfarrstellen geben.

- a) Die Pfarrstelle *Evangelisch in Heppenheim 1* mit Pfarrdienstwohnung und Amtszimmer in der Theodor-Storm-Straße 10.
- b) Die Pfarrstelle *Evangelisch in Heppenheim 2* mit Pfarrdienstwohnung und Amtszimmer im Bensheimer Weg 25
- c) Die Pfarrstelle *Evangelisch in Heppenheim 3* ohne Pfarrdienstwohnung mit Amtszimmer in der Uhlandstraße 9-11.

Verteilung der Seelsorgebezirke

Die bisherigen Kirchengemeindegrenzen bleiben bestehen. Die Kirchengemeinden legen keine Seelsorgebezirke fest.

Dienstbesprechungen finden mindestens im Vier-Wochen-Rhythmus nach jeweiliger Absprache statt:

- a) Dienstbesprechungen der Pfarrpersonen,
- b) Dienstbesprechungen der Pfarrpersonen mit den jeweiligen KV-Vorsitzenden bzw. den Stellvertretenden
- c) Dienstbesprechungen der Pfarrpersonen mit den Mitarbeitenden und KV-Vorsitzenden.

Die Pfarrpersonen vertreten sich gegenseitig.

Dienstverteilung der Pfarrpersonen

EiHP 1	EiHP 2	EiHP 3
KV Christuskirchengemeinde ² (stimmberechtigt)	KV Heilig-Geist-Gemeinde ² (stimmberechtigt)	KV wechselnd, nach eigenen Anliegen und Anfragen der KVs ² (stimmberechtigt)
RU Starkenburggymnasium	RU Starkenburggymnasium	RU Schule NN
Kitas	Kinder/Familien	Gemeindliche Seniorenarbeit
Flucht und Asyl	Kooperation mit Eritreern	Seniorenheime
Kultur	Gebäude/Finanzen	Ortsteile-Integration
Erwachsenenbildung	Ökumene	Besuchsdienst-Betreuung
Konfirmanden-Unterricht	Konfirmanden-Unterricht	Frauenarbeit
Öffentlichkeitsarbeit (für Evangelisch in Heppenheim)	Repräsentationsaufgaben (für Evangelisch in Heppenheim)	Repräsentation (für ev. Seniorenarbeit auf Dekanats-, Kommunal- und Kreisebene)

a) Für die Pfarrperson EiHP1 ergibt sich daraus eine regelmäßige Teilnahme an den KV-Sitzungen der Christuskirchengemeinde.

Für die Pfarrperson EiHP2 ergibt sich daraus eine regelmäßige Teilnahme an den KV-Sitzungen der Heilig-Geist-Kirchengemeinde.

Für die Pfarrperson EiHP3 ergibt sich daraus eine regelmäßige Teilnahme an einer der beiden monatlich stattfindenden Sitzungen, orientiert an eigenen Anliegen, Themen der Dienstverteilung und Anfragen der jeweiligen Gemeinden.

b) Grundsätzlich sind alle Pfarrpersonen zur Teilnahme an den KV-Sitzungen berechtigt und darin stimmberechtigt.

c) Bei Pfarrstelleneubesetzung sind alle Pfarrpersonen und Kirchenvorstände stimmberechtigt.

Pfarramtliche Aufgaben

Gottesdienste und Amtshandlungen

(1) a) Folgende regelmäßige Predigtstätten werden gemäß § 6 Absatz 2 KGO festgelegt:

a)	Predigtstätten
1	Christuskirche
2	Heilig-Geist-Kirche
3	Kirschhausen (katholische Pfarrkirche Sankt Bartholomäus)
4	Private Seniorenresidenz Sankt Katharina (Haus-Kapelle)

b) Gottesdienstzeiten finden gemäß § 6 Absatz 2 KGO regelmäßig statt:

b)	Predigtstätten	Zeiten
1	Christuskirche	an jedem Sonntag
2	Heilig-Geist-Kirche	an jedem Sonntag
3	Kirschhausen	in der Regel am 2. und 4. Sonntag
4	Haus Sankt Katharina	einmal im Monat

(2) Der Gottesdienstplan soll für einen Zeitraum von mindestens einem halben Jahr von den Pfarrpersonen erstellt werden.

(3) Die Regelung für die Feier von Abendmahlsgottesdiensten erfolgt gemäß der geltenden Gottesdienstordnungen der beiden Kirchengemeinden.

(4) Regelung zum Kindergottesdienst:

Ein kontinuierliches Kindergottesdienst-Angebot findet derzeit parallel zum regelmäßigen Gemeindegottesdienst der Heilig-Geist-Kirchengemeinde im Haus der Begegnung statt. Zudem wird dort monatlich ein Kleinkindergottesdienst angeboten. Dieses Angebot ist gemeindeübergreifend geöffnet und wird sich wandelnden Bedürfnissen (in Bezug auf Zeiten und Orte) angepasst.

(5) Regelung zu regelmäßigen Andachten:

Es finden regelmäßig Advents- und Passionsandachten statt. Zeiten und Orte legen jährlich die Pfarrpersonen und Kirchenvorstände fest. Die monatlichen ökumenischen Taizé-Andachten finden nach Absprache mit dem Katholischen Pfarreienverbund Heppenheim statt.

(6) Für Trauerfeiern und Beisetzungen wird eine Wochentage-Regelung vereinbart.

Zuständigkeiten für Taufen und Trauungen werden in den Dienstbesprechungen im Zusammenhang mit der Gottesdienstplanung abgestimmt.

Seelsorge

(1) Für die Seelsorgeaufgaben sind die Pfarrpersonen nach Artikel 15 Absatz 2 KO in beiden Kirchengemeinden und nach der Dienstverteilung (§ 4, Abs. 1 dieser Gemeinsamen Pfarrdienstordnung) zuständig. Davon unbenommen sind in der Pfarr-Dienstbesprechung getroffene Absprachen.

Die seelsorgerlichen Aufgaben und organisatorischen Absprachen zur Versorgung der evangelischen Gemeindeglieder und zur ökumenischen Zusammenarbeit in den Bereichen Krankenhäuser, Altenheime und Hospiz werden für ganz Heppenheim von EiHP3 übernommen. Hierzu sind entsprechende Regelungen mit den Fachkollegen vor Ort zu finden.

Konfirmand*innenarbeit und Religionsunterricht

- (1) Die Konfirmand*innenarbeit erfolgt nach dem „Konzept der kooperierten Konfirmand*innenarbeit der Christus- und Heilig-Geist-Gemeinde Heppenheim“ in der jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Religionsunterricht erteilen die Pfarrpersonen entsprechend der gesamtkirchlichen Vorschriften und dem schulischen Bedarf.

Pfarramtliche Verwaltung

- (1) Als Kirchenbuchführer für die Evangelische Christuskirchengemeinde Heppenheim/Bergstraße ist der Inhaber der Pfarrstelle EiHP1, Pfarrer Dominik Kanka, gemäß § 3 Absatz 1 KBO zuständig. Als Kirchenbuchführer für die Evangelische Heilig-Geist-Kirchengemeinde Heppenheim/Bergstraße ist der Inhaber der Pfarrstelle EiHP2, Pfarrer Frank Sticksel, gemäß § 3 Absatz 1 KBO zuständig. Pfarramtliche Beurkundungen können alle drei Pfarrpersonen für beide Kirchengemeinden vornehmen.
- (2) Die Siegel für Christuskirchengemeinde 1 behalten ihre Gültigkeit und werden auf die Pfarrperson EiHP1 übertragen. Die Siegel für Heilig-Geist-Kirchengemeinde 1 behalten ihre Gültigkeit und werden auf die Pfarrperson EiHP2 übertragen. Die Siegel von Christuskirchengemeinde 2 und Heilig-Geist-Kirchengemeinde 2 behalten ihre Gültigkeit und werden auf EiHP3 übertragen.
- (3) Die Chronik wird in jeder Kirchengemeinde gemäß § 4 Absatz 1 ChronikVO von der nach § 1 Absatz 1 dieser Pfarrdienstordnung jeweils zuständigen Pfarrperson geführt.

Kirchengemeindliche Aufgaben

§ 9

Kirchengemeindliche Verwaltung

Die kirchengemeindliche Verwaltung in der Evangelischen Christuskirchengemeinde wird von Pfr. Dominik Kanka wahrgenommen.

Die kirchengemeindliche Verwaltung in der Evangelischen Heilig-Geist-Kirchengemeinde wird von Pfr. Frank Sticksel wahrgenommen.

§ 10

Kirchengemeindliche Aufgabenbereiche

- (1) Die Pfarrpersonen sorgen für die geistlich-theologische Orientierung der Gemeindeglieder, unterstützen die haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in den Kirchengemeinden und fördern ihre Zusammenarbeit.